

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Preis pro Monat 2,- RM. Einzelhefte 1,50 RM. Zustellgebühr 10 Pf. Alle Postbezugsstellen in der Provinz Preußen und im Ausland sind durch die Postämter zu beziehen. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6



Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2640. Freitag, den 22. Juli 1932. Nr. 170 - 91. Jahrgang. Telegr.-Adr.: Wilsdruff. Amtsblatt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Der neue Kurs in Preußen.

Ein Appell des Reichskanzlers.

Für Ruhe und Ordnung in Preußen. Reichskanzler von Papen weist in einer besonderen Verlautbarung nachmals darauf hin, daß die in Preußen ergriffenen Maßnahmen im Interesse der Ruhe und Ordnung, die in Preußen gefährdet waren, notwendig gewesen seien. Der Reichskanzler wendet sich in einem Appell an die preussische Bevölkerung, in dem er um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bittet.

Strafantrag gegen die abgesetzten Berliner Polizeiführer.

Gegen Grzesinski, Weich und Heimannsberg ist auf Grund des § 3 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli über den militärischen Ausnahmezustand in Berlin und Brandenburg von den zuständigen Stellen Strafantrag gestellt worden. Der § 3 sieht bekanntlich für Zuwiderhandlungen gegen Anordnung des Militärbehelfshabers Gefängnis oder Verbannung bis zu 15.000 Tael vor.

Die neue Preußenregierung an der Arbeit.

Maßnahmen der alten Regierung rechtmäßig. Amtlich wird mitgeteilt: „Unter Vorsitz des Reichskommissars für das Land Preußen fand eine Sitzung des preussischen Staatsministeriums statt. Auf Vorschlag des mit der Stellvertretung des Reichskommissars betrauten Oberbürgermeisters Dr. Bracht wurden verschiedene Personalfragen zur Verabschiedung gebracht.“

Warum Preußens Ministerpräsident abgesetzt wurde.

Papens Antwort an Brauns. Reichskanzler von Papen hat an den Ministerpräsidenten a. D. Otto Brauns auf die Anfrage nach seiner Amtsenthebung das folgende Antwortschreiben gerichtet: „Auf Ihr Schreiben beehre ich mich, zu erwidern, daß Ihre Enthebung vom Amte des preussischen Ministerpräsidenten auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen, erfolgt ist, wie ich mir bereits durch mein Schreiben vom 20. Juli 1932 mitteilen erlaubt habe.“

„Gewaltfame“ Amtsenthbung zur Auswahl.

Rechtsverwahrung der sechs Minister a. D. Die von der Führung der laufenden Geschäfte entbunden sechs preussischen Minister beschloßen in der Besprechung, die sie in der Wohnung des bisherigen Wohlfahrtsministers Dr. Striffler abhielten, ein Schreiben an den Reichskanzler zu richten, in dem Rechtsverwahrung gegen die getroffenen Maßnahmen eingelegt wird.

Neubefugung in der preuß. Verwaltung.

Alle übrigen Preußenminister treten ab. Die ihrer Ämter entbundenen preussischen Minister Schmidt (Zentrum), Grimme (Soz.) und Klepper (Soz.) sind nunmehr freiwillig von der Ausübung ihrer Ämter zurückgetreten. Die Herren Schreiber (Staatsp.), Steiger (Zentr.) und Striffler (Zentr.) haben, wie Severing, erklärt, mit der „Gewaltfame“ weichen zu wollen und sich somit in offener Gegegnung zur Verordnung des Reichspräsidenten gestellt.

24 Preußenbeamte in den Ruhestand versetzt.

Amtlich wird mitgeteilt: Auf Grund des § 3 der Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) werden unter Gewährung des gesetzlichen Bartgeldes sofort einweisen in den Ruhestand versetzt: der Staatssekretär im Ministerium des Innern, Dr. Abegg, der Ministerialdirektor im Ministerium des Innern, Dr. Badi (der dem Ministerialdirektor Dr. Badi erteilte Auftrag, die Klage der bisherigen Staatsregierung vor dem Staatsgerichtshof betr. die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zu vertreten, bleibt bestehen),

der Staatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Staubinger, der Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Krüger, die Oberpräsidenten

- a) der Provinz Niederrhein, Staatsminister a. D. Widemann,
b) der Provinz Sachsen, Dr. Foll,
c) der Provinz Schleswig-Holstein, Kürbis,
d) der Provinz Hessen-Nassau, Haas, die Regierungspräsidenten
a) Dr. Föhner in Frankfurt a. d. Oder,
b) Simons in Regensburg,
c) Weber in Magdeburg,
d) von Harnack in Merseburg,
e) Dr. Herbst in Lüneburg,
f) Dr. Amelungen in Münster i. W. die Polizeipräsidenten
a) The in Königsberg i. Pr.,
b) Dietrich in Kiel,
c) Bausch in Köln,
d) Frängel in Gbing,
e) Schödel in Hagen i. W.,
f) Hohenstein in Kassel,
g) Schowst in Oppeln,
h) Eggerstedt in Altona, die Polizeidirektoren
a) Polizeipräsident Mai in Wilmershausen,
b) Dr. Thiemann in Schneidemühl.

Der Waffengebrauch der Polizei im Ausnahmezustand.

Bestimmte Bestimmungen über Inhaftnahme. Der Militärbehelfshaber für Brandenburg und Berlin hat an die Polizei eine Verordnung über den Waffengebrauch der Polizei herausgegeben und eine weitere, wodurch die Inhaftnahme von Personen bei bestimmten Defiziten erfolgen kann, die bisher auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches nicht erfolgen konnte.

„Politischer Generalfreist — Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.“

Schreiben von Kundstedt. Der Militärbehelfshaber für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg hat in einem Schreiben an den Polizeipräsidenten in Berlin und den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg über das weitere Verfahren gegen Verteiler von Flugblättern, die zum Generalfreist auffordern, folgendes ausgeführt: Der Generalfreist als politisches Kampfmittel gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 bedeutet eine wesentliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Die Aufforderung zu einem derartigen Generalfreist durch Wort oder Schrift (Zeitungen, Flugblätter) bedeutet daher eine Zuwiderhandlung gegen den § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten. Gegen Redner, Verfasser und Verteiler von Flugblättern, die zum Generalfreist auffordern, ist daher gemäß § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vorzugehen.

Länderkonferenz in Stuttgart.

Der Reichskanzler beruft die Ministerpräsidenten der Länder für Sonnabend zusammen. Von zuständiger Seite wird aus Stuttgart mitgeteilt: Reichskanzler von Papen hat die Ministerpräsidenten der deutschen Länder auf Samstag, den 23. Juli, zu

